

2014 noch geltende Rechtslage (IslamG 1912)



Rechtslage gemäß Begutachtungsentwurf 2014



Rechtslage gemäß neuem Entwurf Dez. 2014

	Änderung	<i>verfassungswidrige existentielle Hauptprobleme</i>	Änderung	<i>verfassungswidrige existentielle Hauptprobleme</i>
1. Gesetz steht der Bildung weiterer islamischer Religionsgesellschaften nicht entgegen	↓	1. Gesetz regelt mehrere islamische Religionsgesellschaften, nicht nur IGGiÖ allein	→	1. Gesetz regelt mehrere islamische Religionsgesellschaften, nicht nur IGGiÖ allein
2. keine eigenen Anerkennungsregeln für neue islamischen Religionsgesellschaften	↓	2. eigenes, diskrimin. Anerkennungs- u. Auflösungssystem für neue isl. Religionsgesellschaft. (§§ 3, 4)	↓	2. eigenes, diskrimin. Anerkennungs- u. Auflösungssystem für neue isl. Religionsgesellschaft. (§§ 3, 4)
3. islamische Vereine und IGGiÖ konnten nebeneinander und miteinander existieren	↓	3. Auflösung von Vereinen , die islamische Lehre verbreiten innerhalb von 6 Monaten (§ 23 Abs 3)	↓	3. Auflösung von Vereinen , die islamische Lehre verbreiten innerhalb von 12 Monaten (§ 31 Abs 3)
4. kein gesetzl. Recht, Einzelvereinbarungen, niedrige Qualifikationsbedingungen	↓	4. in nicht absehbarer Zeit unerfüllbare Qualifikationsbeding. für rel. Betreuung (§ 11 Abs 2)	→	4. in absehbarer Zeit unerfüllbare Qualifikationsbeding. für rel. Betreuung (§ 11 Abs 2)
5. Enthebung von Religionsdienern in § 4 IslamG 1912 - mater. derogiert = nicht gültig	↓	5. Enthebung von religiösen Funktionsträgern (Imamen) (§ 14)	→	5. Enthebung von religiösen Funktionsträgern (Imamen) (§ 14)
6. keine gesetzl. Beschwerdemöglichkeit über Wahlen außerhalb der IGGiÖ	↓	6. Wahlaufsichtsbeschwerde über Wahlen der IGGiÖ an Bundeskanzler (§ 20 Abs 2)	→	6. Wahlaufsichtsbeschwerde über Wahlen der IGGiÖ an Bundeskanzler (§ 28 Abs 2)
7. "Genehmigung" nach § 2 Abs 2 IslamVO, wird aber als "genehm. Kenntnisnahme" verstanden	↓	7. Genehmigung des Bundeskanzlers für Verfassung und andere Rechtsakte der IGGiÖ nötig (§ 17 Abs 1)	→	7. Genehmigung des Bundeskanzlers für Verfassung und andere Rechtsakte der IGGiÖ nötig (§ 23 Abs 1)
8. keine Möglichkeit für Bundeskanzler Kurator für IGGiÖ zu beantragen	↓	8. bei Überschreiten ihres Mandats seitens IGGiÖ-Organen kann Bundeskanzler Kurator beantragen (§ 21 Abs 2)	→	8. bei Überschreiten ihres Mandats seitens IGGiÖ-Organen kann Bundeskanzler Kurator beantragen (§ 29 Abs 2)
9. kein Verbot der Auslandsfinanzierung zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse	↓	9. Verbot der Auslandsfinanzierung zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse (§ 6 Abs 2)	→	9. Verbot der Auslandsfinanzierung zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse (§ 6 Abs 2)
10. § 5 IslamG 1912 sah Strafbarkeit durch Kultusamt vor, ist materiell derogiert	↓	10. Bundeskanzler kann Beschlüsse der IGGiÖ aufheben und Strafen verhängen (§ 22)	→	10. Bundeskanzler kann Beschlüsse der IGGiÖ aufheben u. Strafen verhängen (§ 30)
11. § 3 IslamG 1912 erlaubte Untersagung von Gottesdiensten vor, materiell derogiert	↓	11. religiöse Versammlungen können von Bundeskanzler untersagt werden (§ 19)	→	11. religiöse Versammlungen können von Bundeskanzler untersagt werden (§ 19)
12. kein islamisches Theologiestudium an staatlichen Universitäten	↓	12. Isl. Theologiestudium ohne verpflichtende Einbindung von Muslimen (§ 15)	↓	12. Isl. Theologiestudium ohne verpflichtende Einbindung von Muslimen, Wegfall der 4-Wochen-Frist (§ 15)
		<i>verfassungswidrige Nebenprobleme</i>		<i>verfassungswidrige Nebenprobleme</i>
1. § 6 IslamG 1912 sah denselben Generalverdacht vor, materiell derogiert	↓	1. Beschränkung der Lehre , Einrichtungen, Gebräuche durch jedes Gesetz, Generalverdacht (§ 2 Abs 2, 3)	→	1. Beschränkung der Lehre , Einrichtungen, Gebräuche durch jedes Gesetz, Generalverdacht (§ 2 Abs 2, 3)
2. § 2 Abs 2, 3 IslamVO sieht OPTION von Religionsgemeinden und Bezirken vor	↓	2. Zwang zu Kultusgemeinden (§ 6 Abs 1 Z6), mind. 300 bzw. 100 Mitglieder + Zustimmung der IGGiÖ (§ 8)	↕	2. Zwang zu Kultusgemeinden (§ 6 Abs 1 Z6), Zustimmung der IGGiÖ nötig (§ 8 Abs 3)
3. kein Erfordernis Lehre oder Koran auf Deutsch in der Verfassung darzustellen	↓	3. Darstellung der Lehre (+ Koran) auf Deutsch in der Verfassung der IGGiÖ (§ 6 Abs 1 Z5)	→	3. Darstellung der Lehre (+ Koran) in "Amtssprache" (Deutsch) in der Verfassung der IGGiÖ (§ 6 Abs 1 Z5)
4. § 2 Abs 1 IslamVO sieht nur Benennung der Aufbringung finanzieller Mittel in Verfassung vor	↓	4. Zwang zur finanziellen Offenlegung und Rechnungslegung (§ 6 Abs 1 Z 10)	→	4. Zwang zur finanziellen Offenlegung und Rechnungslegung (§ 6 Abs 1 Z 10)
5. keine Regelung zur inneren Zusammensetzung der IGGiÖ	↓	5. Einmischung des Staates in Zusammensetzung der Traditionen in IGGiÖ (§ 6 Abs 7)	→	5. Einmischung des Staates in Zusammensetzung der Traditionen in IGGiÖ (§ 6 Abs 7)
		<i>"neue" Rechte</i>		<i>"neue" Rechte</i>
1. schon durch § 43 ABGB, Art 8 EMRK geschützt	→	1. Schutz des Namensrechts (§ 9)	→	1. Schutz des Namensrechts (§ 9)
2. Begutachtungsrecht wurde aus Paritätsprinzip abgeleitet	→	2. Begutachtungsrecht in Angelegenheiten aller ReligionsGes, INSBESONDERE zu islamischen (§ 10)	↓	2. Begutachtungsrecht in Angelegenheiten aller ReligionsGes, kein besonderes zu IGGiÖ (§ 10)
3. schon durch § 32 Abs 3 ff TierschutzG geschützt	→	3. Schutz der isl. Speisevorschriften (§ 12)	→	3. Schutz der isl. Speisevorschriften (§ 12)
4. schon durch Art 13 Interkonfession.G geschützt	→	4. "Feiertage" (§ 13)	→	4. "Feiertage" (§ 13)
5. keine Möglichkeit außenwirksame Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu gründen	→	5. keine Möglichkeit außenwirksame Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu gründen	↑	5. Gründung außenwirksamer Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit möglich (§ 23 Abs 4 iVm § 7 Z3)
6. nur lokale Vereinbarungen	→	6. Islamische Friedhöfe (§ 16) liegen in Landeskompetenz	→	6. Islamische Friedhöfe (§ 16) liegen in Landeskompetenz

✗ Verschlechterung
 ✗ Verbesserung

↔ keine Veränderung
 → neutral

↓ schwerer Eingriff/Diskriminierung
 → Eingriff/Diskriminierung

↓ sehr wichtiges Recht
 → positives Recht